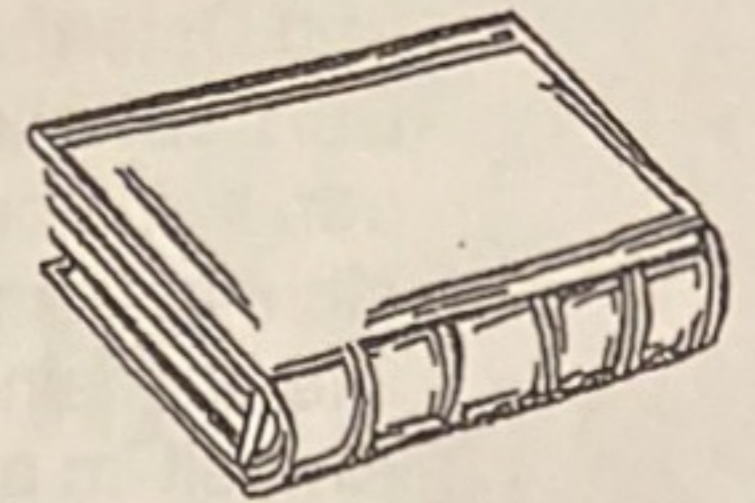


Gemeindebücherei
Hauptstr. 62, 67133 Maxdorf
Telefon 06237 / 1682



Öffnungszeiten:

~~Di 15 - 19 Uhr~~ Do 17 - 19 Uhr Di 16 - 18 Uhr
Mi 9 - 11 Uhr Sa 10 - 13 Uhr

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Maxdorf

I. Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Maxdorf. Jeder kann die Bücherei nutzen und deren Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
2. Die Nutzung und Ausleihe sind in der Regel kostenlos. Für besondere Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden jedoch Entgelte erhoben. Diese Entgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung durch Aushang in der Bücherei bekannt gegeben.

II. Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. In den Bibliotheksräumen sind das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
6. Tiere dürfen nicht mit in die Gemeindebibliothek genommen werden.

III. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt
 - a. vier Wochen für Bücher, Spiele, MCs und CDs
 - b. zwei Wochen für Zeitschriften
3. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
4. Ausgeliehene Medien können auf Antrag vorgemerkt werden.
5. Bei der Entleihung von Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

6. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen.
7. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
8. Die Gemeindebücherei kann Bücher, die nicht im Bestand vorhanden sind, gegen Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen. (s. Entgeltordnung).
9. Alle entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
10. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bücherei unverzüglich anzuzelgen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Entgeltordnung festgelegt.

IV. Internetnutzung

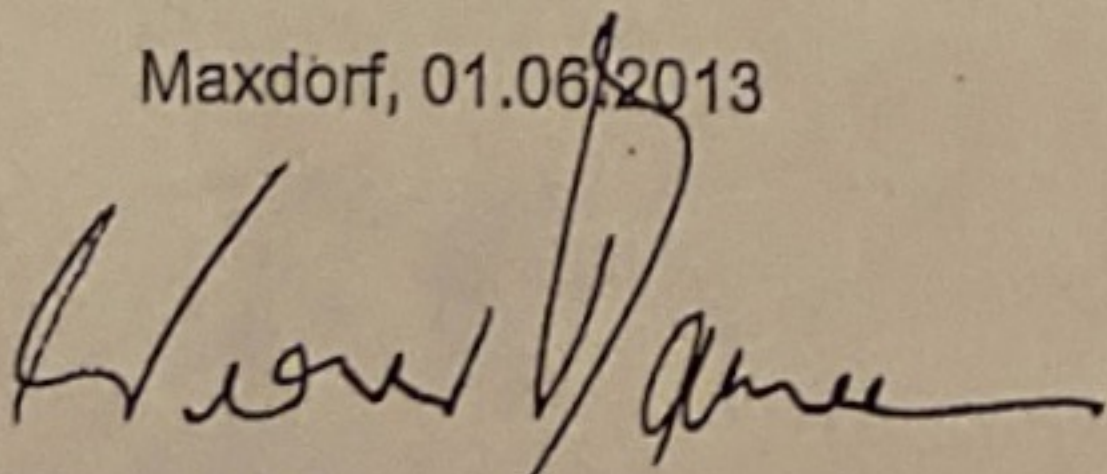
1. Die Gemeindebibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Gemeindebibliothek gebührenfrei genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Benutzungsausweises. Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang auch ohne Benutzungsausweis nutzen.
3. Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden.
4. Das Versenden von E-Mails ist nicht gestattet.
5. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
6. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
7. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

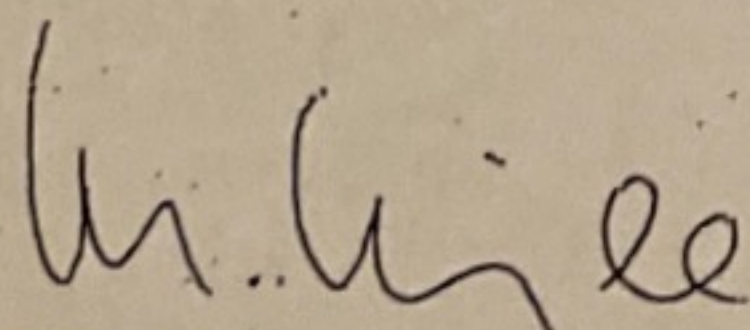
V. Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Maxdorf tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Maxdorf, 01.06.2013


Ortsbürgermeister


Büchereileitung